

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 53 vom 3. Dezember 2002

Der Petitionsausschuss hat am 3. Dezember 2002 die nachstehend aufgeführten fünf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 15/228

Gegenstand: Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens

Begründung: Die Petentin macht Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens. In insgesamt zehn Punkten benennt sie die von ihr wahrgenommene Realität des Schulalltags. Ihr Themenspektrum reicht dabei von organisatorischen Rahmenbedingungen (überfüllte Klassen, Unterrichtsausfall, Schulbuchversorgung, Beamtenstatus der Lehrer/-innen) über Chancengleichheit durch ein einheitliches Schulsystem und fehlende Deutschkenntnisse ausländischer Schüler/-innen bis hin zur Einführung von Schuluniformen. In mehreren Punkten stellt sie die Qualifikation und das Engagement der Lehrer/-innen in Frage.

Der Petitionsausschuss hat zum Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Dieser setzt sich eingehend mit dem Vorbringen der Petentin auseinander. Er stellt fest, überfüllte Schulklassen gebe es im Land Bremen nicht. Hier gebe es durchschnittlich eine Lehrkraft für 17,6 Schüler und Schülerinnen. Die Unterrichtsausfallquote im Land Bremen liege im Durchschnitt für alle Schularten unter 5 %. Vor allem in den Jahrgangsstufen 1 bis 10 sei dies dadurch möglich, dass die Schulen eine Vertretungsreserve vorhalten würden, die je nach Schulart zwischen 3 % und 5 % der allgemeinen Stundenzuweisung liege. Im Übrigen unterstützten alle Schulen der staatlichen Schulaufsicht. Wenn dort – wie von der Petentin geschildert – innerhalb von sechs Monaten zirka zwei Monate Unterrichtsausfall zu verzeichnen seien, würde diese auf solche Missstände unverzüglich reagieren. Die von der Petentin aufgestellte Behauptung, die Lehrer könnten sich in ihren Klassen nicht durchsetzen, entspreche nicht dem schulischen Regelalltag. Lehrkräfte seien nach dem Schulgesetz verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden. Sie lernten über Schulentwicklungsprogramme in Teams zusammenzuarbeiten und so einen wirkungsvollen Unterricht zu gestalten.

Da Lehrer keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen, gebe es seit langem Überlegungen, den Beamtenstatus für Lehrkräfte abzuschaffen. Dies setze allerdings voraus, dass alle Länderregierun-

gen insoweit Einigkeit erzielten. Das sei zurzeit nicht der Fall. Die Frage, wie stark sich eine Lehrkraft engagiere und sich für ihre Schülerinnen und Schüler einsetze, sei allerdings nicht vom Status des Beschäftigungsverhältnisses abhängig.

Nach den Ergebnissen der Pisa-Studie sei deutlich geworden, dass eine gezielte, frühzeitige Sprachförderung für ausländische Kinder unverzichtbar sei. Das Land Bremen werde deshalb mit Beginn des kommenden Schuljahres alle einzuschulenden Kinder einer Sprachstandsfeststellung unterziehen. Falls eine Sprachförderung sich als notwendig erweise, werde damit vor dem Schuleintritt begonnen, damit die Kinder zukünftig mit ausreichenden Sprachkenntnissen dem Unterricht folgen können.

Die Suchtprävention beginne altersangemessen vom 1. Schuljahr an und beziehe alle Drogen mit ein. Schulen und Lehrkräfte würden durch professionelle Arbeitsgruppen zur Suchtprävention kontinuierlich unterstützt und beraten. Schuluniformen – wie sie in Großbritannien üblich seien – führten nicht dazu, dass kriminelle Handlungen von Kindern vermieden würden. Dazu seien präventive und gegebenenfalls auch repressive Maßnahmen notwendig.

Über die Kultusministerkonferenz, in der eine Abstimmung der Bildungspolitik der Länder erfolge, werde dafür Sorge getragen, dass ein allgemeiner Handlungsrahmen für alle Schulen der Bundesrepublik gewährleistet werde. In jedem Bundesland müssten Schüler und Schülerinnen vergleichbare Bildungschancen haben. Ausschlaggebend für den Unterricht seien die Lehrpläne, die die Ziele des Unterrichts vorschreiben. Um diese Ziele zu erreichen, gebe es für Schulen eine Lernbuchliste, die die für den Unterricht in Frage kommenden Lehrbücher festlege.

Da diese Stellungnahme des Senators für Bildung und Wissenschaft erschöpfend auf alle von der Petentin angesprochenen Bereiche eingeht und inhaltlich nachvollziehbar ist, schließt sich der Ausschuss dieser Beurteilung an.

Eingabe Nr.: L 15/263

Gegenstand: Vorzeitige Entlassung aus der Strafhaft

Begründung: Der Petent bittet, anlässlich des bevorstehenden Weihnachtsfestes vorzeitig aus der Strafhaft entlassen zu werden. Dem Begehren wurde zwischenzeitlich entsprochen, nachdem der Petent den noch offenen Rest einer Geldstrafe bezahlt hat.

Eingabe Nr.: L 15/267

Gegenstand: Klärung von Fragen im Nachgang zu einem Beschäftigungsverhältnis

Begründung: Der Petent war zeitweilig in Bremen beschäftigt. Im Nachgang zu dieser Beschäftigung begehrt er eine entsprechende Arbeitsbescheinigung. Außerdem bittet er um Klärung eines Sachverhaltes, der sich im Vorfeld seiner Anstellung zugetragen hat. Darüber hinaus vermutet er, dass man sich ihm gegenüber fehlerhaft verhalten hat.

Der frühere Arbeitgeber hat dem Petenten die Arbeitsbescheinigung mittlerweile an seine Postanschrift übersandt. Die erbetene Erklärung für Gespräche mit seinem früheren Arbeitgeber im Vorfeld des Beschäftigungsverhältnisses in Bremen hat der Senator für Bildung und Wissenschaft abgegeben. Diese wird dem Petenten im Einzelnen mitgeteilt.

Die Prüfung, ob Mitarbeiter seines früheren Arbeitgebers ihm gegenüber vorsätzlich Dienstgeheimnisse verletzt haben, obliegt nicht dem Petitionsausschuss. Der frühere Arbeitgeber ist ein privatrechtlich organisierter Verein. Der Petent wird auf die Möglich-

keit hingewiesen, sich an die entsprechenden Organe des Vereins zu wenden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu verweisen:

Eingabe Nr.: L 15/251

Gegenstand: Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Begründung: Nach Auffassung des Petenten sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf Antrag die mündliche Verhandlung vor den Verwaltungsgerichten aufzuzeichnen. Auf Antrag sollten die Datenträger den Prozessbeteiligten zur freien Verfügung und Verwertung stehen.

Die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist in der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit der Zivilprozessordnung geregelt. Da es sich um Bundesgesetze handelt, ist für eine mögliche Änderung der Deutsche Bundestag zuständig. Dementsprechend ist die Eingabe insoweit an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu verweisen.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 15/251

Gegenstand: Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen sowie Einrichtung einer Gutachterstelle

Begründung: Nach Auffassung des Petenten sollte die Möglichkeit geschaffen werden, auf Antrag im Verwaltungsverfahren Bild- und Tonaufnahmen zuzulassen. Die Datenträger sollten den Beteiligten zur freien Verfügung und Verwertung stehen. Zukünftig sollten im Land Bremen während der gutachterlichen Untersuchung zur Feststellung der Fahreignung Bild- und Tonaufnahmen gemacht und für spätere Auswertungen zur Verfügung gestellt werden. Abschließend beantragt der Petent, im Land Bremen eine Gutachterstelle einzurichten, in der alle durch medizinisch-technische Verfahren gewonnenen Resultate von einem für das jeweilige Fachgebiet kompetenten Sachverständigen begutachtet werden. Die Kosten der Gutachterstelle solle das Land Bremen tragen.

Das Verwaltungsverfahren ist im Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt. Dieses enthält keine Vorschriften über Bild- und Tonaufnahmen. Eine Gesetzesänderung erscheint wenig sinnvoll. Den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens steht es frei, sich eines fachkundigen Beistandes zu bedienen. Aus diesem Grunde ist eine nachträglichen Analyse möglicher Bild- und Tonaufnahmen eines Gespräches oder einer mündlichen Anhörung entbehrlich.

Auch wenn Gutachten zur Überprüfung der Fahreignung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften angefordert werden, sind die Rechtsbeziehungen zwischen dem Fahrerlaubnisbewerber und dem begutachtenden Arzt rein privatrechtlicher Art. Dementsprechend steht es dem Auftraggeber frei, mit dem begutachtenden Arzt zu vereinbaren, ob Bild- und Tonaufnahmen von der Untersuchung gemacht werden sollen.

Die Notwendigkeit der Einrichtung einer Gutachterstelle, die die jeweiligen Resultate der Sachverständigen nochmals begutachtet, sieht der Ausschuss nicht. Insbesondere Gerichte und Verwaltungsbehörden bedienen sich im großen Umfang der Hilfe von

Sachverständigen. Die so gewonnenen Erkenntnisse fließen in die zu treffende Entscheidung ein: Wer mit diesen Ergebnissen nicht einverstanden ist, kann die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsbehelfe einlegen. Mit diesen Vorgaben ist der Vorschlag des Petenten völlig unvereinbar.

Eingabe Nr.: L 15/261

Gegenstand: Beschwerde über Steuerfestsetzungen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen diverse Steuerfestsetzungen mit dem Ziel, von der Zahlung festgesetzter Steuern freigestellt bzw. von der Verwertung seines Vermögens verschont zu werden. Gegen die Steuerbescheide hat er in der Vergangenheit erfolglos förmliche Rechtsbehelfe eingelegt. Zur Begründung führt er aus, er sei in der Vergangenheit aufgrund seines schlechten Gesundheitszustandes in der Wahrnehmung seiner Interessen im Rahmen der Rechtsbehelfsverfahren beeinträchtigt gewesen. Eine verdeckte Gewinnausschüttung – wie das Finanzamt sie festgestellt hat – liege nicht vor.

Die Frage der verdeckten Gewinnausschüttung war bereits Gegenstand eines Einspruchs- und Klageverfahrens. Diese Rechtsbehelfe führten zu keinem Erfolg für den Petenten. Verdeckte Gewinnausschüttungen liegen – verkürzt dargestellt – vor, wenn einem Gesellschafter etwas zugewendet wird, das ein Nichtgesellschafter nicht erhalten hätte. Der Petent und seine Ehefrau haben der von ihnen beherrschten Gesellschaft ein Grundstück zu einem Preis verkauft, der weit über dem liegt, den eine vom Finanzamt eingeschaltete örtliche Bewertungsstelle ermittelt hat. An dieser Stellungnahme zu zweifeln, besteht kein Grund. In einer nachträglichen Stellungnahme setzt sich der Gutachter mit der Argumentation des Petenten, das Grundstück habe eine erhebliche Wertsteigerung erfahren, weil er in Eigenleistung Arbeiten daran vorgenommen hat, auseinander. An seiner Bewertung ändert sich nichts.

Nach den in den Akten befindlichen Aufstellungen über die Reparaturarbeiten hat der Petent typische Erhaltungsaufwendungen an dem Grundstück vorgenommen. Wertsteigernde Maßnahmen erfolgten entgegen seinen jetzigen Ausführungen sämtlichst nach dem Verkauf des Grundstückes. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus seinen Ausführungen anlässlich eines Erörterungstermins vor dem Finanzgericht.

Verdeckte Gewinnausschüttungen führen einkommensteuerrechtlich zu Einkünften aus Kapitalvermögen bei dem begünstigten Gesellschafter. Im Ergebnis bestreitet der Petent nicht, dass er erhebliche Gelder von der Gesellschaft erhalten hat. Er sieht darin jedoch nicht die Erfüllung des vereinbarten Kaufpreises, sondern die Bezahlung für geleistete Arbeit. Nach seinen eigenen Angaben hat er aus diesen Mitteln ein selbstgenutztes Einfamilienhaus erworben. Gegen den entsprechenden Einkommensteuerbescheid hat er ebenfalls Rechtsbehelfe eingelegt. Die Klage hat er letztlich zurückgenommen. Damit bleibt für eine Überprüfung durch den Petitionsausschuss kein Raum mehr.

Ebenso verhält es sich mit den Arrestanordnungen und Duldungsbescheiden. Diese hat das Finanzamt erlassen, weil der Petent und seine Ehefrau das selbstgenutzte Einfamilienhaus auf ihre Kinder übertragen haben. Auch die insoweit eingelegten Rechtsbehelfe blieben erfolglos.

Der Petent hat beim Finanzamt Billigkeitsmaßnahmen beantragt. Dieser Antrag ist bislang noch nicht beschieden. Sollte es jedoch zu einer (teilweisen) Ablehnung kommen, steht es dem Petenten frei, auch insoweit eine Petition einzulegen.